

**BANK IN  
ZUZWIL**

**STATUTEN**

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	<b>Seite</b>
<b>I. Firma, Sitz und Zweck</b>	<b>3</b>
<b>II. Aktienkapital</b>	<b>4</b>
<b>III. Organisation der Gesellschaft</b>	<b>5</b>
<b>A. Die Generalversammlung der Aktionäre</b>	<b>5</b>
<b>B. Der Verwaltungsrat</b>	<b>7</b>
<b>C. Die Geschäftsleitung</b>	<b>9</b>
<b>D. Die Obligationenrechtliche Revisionsstelle</b>	<b>10</b>
<b>IV. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>10</b>
<b>V. Geschäftsbericht, Gewinnverwendung</b>	<b>10</b>
<b>VI. Bekanntmachungen</b>	<b>11</b>
<b>VII. Bank- und Geschäftsgeheimnis</b>	<b>11</b>
<b>VIII. Fusion und Liquidation</b>	<b>11</b>
<b>IX. Schluss- und Uebergangsbestimmungen</b>	<b>11</b>

## I. Firma, Sitz und Zweck

Firma	Art. 1	Unter der Firma „Bank in Zuzwil“, besteht nach den vorliegenden Statuten, den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art.620 ff.OR) und des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft.
Sitz, Zweigniederlassungen	Art. 2	Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 9524 Zuzwil SG. Sie kann Zweigniederlassungen errichten.
Zweck, Geschäftstätigkeit	Art. 3	<p>Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer regionalen Bank. Zur Geschäftstätigkeit gehören insbesondere folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen, einschliesslich Spareinlagen</li><li>b) Ausleihung von Geldern, insbesondere Gewährung von Krediten aller Art mit und ohne Deckung</li><li>c) Abgabe von Bürgschaften und Garantien</li><li>d) An- und Verkauf von Wertpapieren, anderen Effekten, Devisen, Edelmetallen auf eigene und fremde Rechnung</li><li>e) Uebernahme und Plazierung von Aktien, Obligationen und anderen Wertpapieren in- und ausländischer Emittenten</li><li>f) Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Treuhandgeschäfte</li><li>g) Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertgegenständen, Vermietung von Tresorfächern</li><li>h) Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Vermittlung von Akkreditiven sowie Erledigung von Inkassogeschäften aller Art</li><li>i) Changegeschäft</li><li>k) Andere bankübliche Dienstleistungsgeschäfte</li><li>l) Abwicklung von Geschäften für eigene Rechnung, die im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen, wie Geldanlagen und Geldaufnahmen.</li></ul> <p>Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes berechtigt, Unternehmungen zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Sie kann Grundstücke erwerben, überbauen, belehnen und veräussern oder solche verwalten.</p>
Geschäftskreis	Art. 4	Der Geschäftskreis erstreckt sich hauptsächlich auf das Gebiet der Gemeinde Zuzwil sowie der umliegenden Gemeinden. In begründeten Fällen können Geschäfte gegen bankübliche Sicherheiten auch in der übrigen Schweiz getätigt werden.

Ausland-  
geschäfte

Auslandgeschäfte sind in beschränktem Masse und in begründeten Fällen zulässig:

- a) Ausleihungen gegen in der Schweiz liegende und leicht verwertbare Sicherheiten
- b) Führung von Korrespondenten-Konten bei erstklassigen ausländischen Banken zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs
- c) Changegeschäft

Das Geschäfts- und Organisationsreglement regelt weitere Einzelheiten.

## II. Aktienkapital

Aktienkapital Art. 5

Das Aktienkapital beträgt Fr. 1.800.000.-- und ist eingeteilt in 3600 auf den Namen lautende, voll einbezahlte Aktien von je Fr. 500.-- Nennwert.

Aktien,  
Aktionäre Art. 6

Die Aktien lauten auf den Namen. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.  
Das Eigentum oder die Nutzniessung an einer Aktie und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Ueber die Aktionäre sowie die Nutzniesser an Aktien wird ein Aktienbuch geführt, in das Name, Adresse und Nationalität sowie die Anzahl der Aktien einzutragen sind. Als Aktionär und Nutzniesser wird von der Gesellschaft nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Jede Aenderung der Adresse ist der Gesellschaft mitzuteilen. Solange ein Aktionär dieser Mitteilungspflicht nicht nachgekommen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Uebertragung Art. 7

Die Uebertragung von Namenaktien zu Eigentum oder Nutzniessung

bedarf zu ihrer Gültigkeit der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Eintragung ins Aktienbuch verweigern;

1. wenn er dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft zum Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen
2. wenn ein Erwerber von Aktien auf Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich belegt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt
3. wenn die Anerkennung des Erwerbers die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetz geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen
4. wenn die Anerkennung des Erwerbers die Verankerung der Gesellschaft im Geschäftskreis gemäss Art. 4 der Statuten gefährden würde
5. wenn der Erwerber allein oder zusammen mit verbundenen Personen durch die Uebertragung der Aktien in den Besitz von mehr als fünf Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft gelangen würde.

Als verbundene Personen gelten dabei natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, mit denen der Erwerber gemeinsam eine Umgehung von Eintragungsbeschränkungen anstrebt oder mit deren er bezüglich der Ausübung von Rechten aus Aktien der Gesellschaft vertraglich, organisatorisch, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Art verbunden ist.

Der regionale Charakter der Gesellschaft sowie deren Unabhängigkeit soll über eine breite Streuung des Aktienbestitzes grundsätzlich gewährleistet bleiben.

Im Aktienregister dürfen in den zwanzig Tagen vor und am Tage der Generalversammlung keine Eintragungen vorgenommen werden.

Im übrigen ist auf Art 685 und 686 OR verwiesen.

Bezugsrecht Art. 8

Bei der Ausgabe neuer Aktien steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu, das sie berechtigt, einen ihrem Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen.

Die Generalversammlung kann dieses Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen beschränken oder aufheben. Wichtige Gründe sind insbesondere die Uebernahme von Unternehmen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Der Beschluss hat mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich zu vereinigen.

Aktienzertifikate Art. 9

Die Gesellschaft kann anstelle einzelner Aktien auch Zertifikate über eine grössere Anzahl Aktien ausgeben und in Uebereinkunft mit dem Aktionär auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden verzichten.

### III. Organisation der Gesellschaft

Organe	Art. 10	Die Organe der Gesellschaft sind: A: Die Generalversammlung der Aktionäre B: Der Verwaltungsrat C: Die Geschäftsleitung D: Die Revisionsstelle
--------	---------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## A. Die Generalversammlung der Aktionäre

Befugnisse	Art. 11	Die Generalversammlung hat folgende, unübertragbare Befugnisse:  a) Festsetzung und Aenderung der Statuten b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle. c) Genehmigung des Jahresberichtes und Entgegennahme des Berichtes der obligationenrechtlichen Revisionsstelle d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und Tantiemen e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates f) Erhöhung des Aktienkapitals als ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung g) Herabsetzung des Aktienkapitals h) Auflösung, Liquidation oder Fusion der Gesellschaft i) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
------------	---------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ordentliche Generalversammlung	Art. 12	Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
--------------------------------	---------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ausserordentliche Generalversammlung	Art. 13	Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder der obligationenrechtlichen Revisionsstelle statt
--------------------------------------	---------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Zweckes eine Einberufung verlangen.

Einberufung	Art. 14	Die Generalversammlung wird durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre einberufen, und zwar mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag.
-------------	---------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und von Aktionären bekanntzugeben.

Ueber Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf die Durchführung einer Sonderprüfung.

Bekanntgabe des Geschäftsberichtes	Art. 15	Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen.
Teilnahme	Art. 16	Zur Teilnahme an der Generalversammlung bedarf es einer Eintrittskarte. Diese wird den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären mit gewöhnlicher Post zugestellt.
Stimmrecht	Art. 17	An der Generalversammlung berechtigt jede vertretene Aktie zu einer Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann niemand für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als fünf Prozent der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen auf sich vereinigen. Davon ausgenommen sind vom Verwaltungsrat vorgeschlagene, unabhängige Stimmrechtsvertreter und Depotvertreter.
Vertretung	Art. 18	Die Vertretung von Namenaktien ist nur durch einen anderen, im Aktienbuch eingetragenen Aktionär zulässig. Für die Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.
Vertretene Stimmen	Art. 19	Der Vorsitzende der Generalversammlung gibt auf Verlangen die Anzahl der durch unabhängige Stimmrechtsvertreter sowie durch Depotvertreter vertretene Aktienstimmen bekannt
Beschlussfassung	Art. 20	Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen im Normalfall mit der absoluten Mehrheit der gültig abgege-

benen Aktienstimmen. Wird bei Wahlen die absolute Mehrheit in einem ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlussfassungen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und der Geschäftsleitung haben Aktionäre, die in irgendeiner Weise an der Verwaltung oder Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Die Zustimmung von mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen, welche gleichzeitig die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für Beschlüsse der Generalversammlung im Sinne von Art. 704 Obligationenrecht.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Aktionäre geheime Abstimmung oder Wahlen verlangt. Die Wahlen in den Verwaltungsrat sind geheim vorzunehmen.

Vorsitz	Art. 21	Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied.
Stimmenzähler	Art. 22	Die Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Vorsitzenden aus der Mitte der Versammlung in offener Abstimmung gewählt.
Protokoll	Art. 23	Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll gemäss den Bestimmungen von Art. 702 Obligationenrecht geführt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es vom Präsidenten, vom Protokollführer und von den Stimmenzählern unterzeichnet ist. Das Protokoll wird am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt. Jeder Aktionär hat das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

## **B. Der Verwaltungsrat**

Zusammensetzung, Wahl Art. 24

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.

Die Amtsdauer der Verwaltungsräte beträgt vier Jahre. Die Amtsperiode beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der vierten darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung. Mitglieder, deren Amts

dauer abläuft sind wieder wählbar.

Wird anstelle eines in der Zwischenzeit ausscheidenden Mitgliedes ein neues Mitglied gewählt, so gilt dessen Wahl für den Rest der Amtsperiode des Vorgängers.

Nach Erreichen des 70. Altersjahres scheidet ein Mitglied an der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.

Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Verschwägerte sowie mehrere Teilhaber der gleichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

Konstituierung	Art. 25	Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär. Der Sekretär muss nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.
Sitzungen	Art. 26	Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Quartal. Unter Angabe der Gründe kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates, die Revisionsstelle und die Geschäftsleitung vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
Beschlussfähigkeit	Art. 27	Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Beschlussfassung	Art. 28	Für Beschlüsse ist das Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.  Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg erfolgen, wenn alle erreichbaren Mitglieder zustimmen, mindestens die Mehrheit erreichbar ist und kein Mitglied Beratung an einer Sitzung verlangt.
Protokoll	Art 29	Ueber alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches jeweils an der nächsten ordentlichen Verwaltungsratssitzung genehmigt wird.
Aufgaben Befugnisse	Art. 30	Dem Verwaltungsrat stehen die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung zu. Er kann einzelne Aufgaben, die er als Aufsichts- und Kontrollorgan wahrzunehmen hat, ganz oder teilweise an einzelne Verwaltungsratsmitglieder delegieren. Er kann auch Dritte mit Spezialaufgaben betrauen. Ausgenommen ist die Delegation für die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Artikel 716a Abs. 1 OR.
Oberleitung	Art. 31	Die Oberleitung der Gesellschaft umfasst insbesondere a) Festlegung der Ziele und der Geschäftspolitik

- b) Festlegung der Organisation, insbesondere Erlass des Geschäftsreglementes mit Kompetenzordnung
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und der übrigen Angestellten sowie Festsetzung der Anstellungsbedingungen
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- f) Erstellung des Geschäftsberichtes, Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- g) Benachrichtigung des Richters im Falle der Ueberschuldung
- h) Wahl und Abberufung der bankengesetzlichen Revisionsstelle
- i) Behandlung von Kredit- und Eigengeschäften soweit die Kompetenzen nicht delegiert sind
- k) Errichtung von Zweigniederlassungen

Aufsicht und Kontrolle

Art. 32

Die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung umfasst vor allem:

- a) Behandlung der periodischen Berichte der Geschäftsleitung über den Geschäftsgang
- b) Genehmigung und Ueberwachung der Zwischenabschlüsse und Planungsunterlagen
- c) Behandlung der von der bankengesetzlichen Revisionsstelle zu erstattenden Berichte
- d) Festlegung des Auftragsumfanges der internen Revision sowie Behandlung ihrer Berichte

Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht gemäss Gesetz, Statuten- oder Geschäfts- und Organisationsreglement einem anderen Organ übertragen sind.

### C. Die Geschäftsleitung

Zusammensetzung

Art. 33

Die Geschäftsführung obliegt der Geschäftsleitung, bestehend aus einer oder mehrerer Personen.

Vertretung

Art. 34

Die Geschäftsleitung vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten, soweit diese Vertretung nicht dem Verwaltungsrat zusteht.

Aufgaben Befugnisse

Art. 35

Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind im Geschäftsreglement festgelegt.

Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates

mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragstellung teil.

## **D. Die obligationenrechtliche Revisionsstelle**

Wahl, Amtsdauer	Art. 36	Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren eine von der Eidgenössischen Bankenkommision anerkannte Treuhandgesellschaft als obligationenrechtliche Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Aufgaben Befugnisse	Art. 37	Für die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Artikel 728ff des Obligationenrechtes.
Erweiterte Pflichten		Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Aufgabenkreis der Revisionsstelle im Geschäfts- und Organisationsreglement über das gesetzliche Mass hinaus zu erweitern

## **IV. Allgemeine Bestimmungen**

Ausstandspflicht	Art. 38	Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben in den Ausstand zu treten bei Geschäften, welche die eigenen oder die Interessen ihnen nahestehender Personen oder Firmen berühren.
Firmazeichnung	Art. 39	Zur verbindlichen Zeichnung sind die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich. Namens des Verwaltungsrates zeichnen der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam oder je zusammen mit dem Sekretär kollektiv zu zweien. Der Verwaltungsrat bezeichnet den Kreis der zeichnungsberechtigten Personen sowie Ausnahmen von der Kollektivzeichnung.

## **V. Geschäftsbericht, Gewinnverwendung**

Geschäftsjahr	Art. 40	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Geschäftsbericht		Der Geschäftsbericht setzt sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammen. Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz der Erfolgsrechnung, der Mittelflussrechnung und dem Anhang. Die Aufstellung des Geschäftsberichtes erfolgt nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes und des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen jeweils auf den 31. Dezember.
Gewinnverwendung	Art. 41	Der Bilanzgewinn ist wie folgt zu verwenden:  a) Aeuffnung der gesetzlichen Reserven gemäss Art. 5 des Bundes-

- gesetzes über Bank und Sparkassen
- b) Ausrichtung einer Dividende auf dem Aktienkapital
- c) Bildung von anderen Reserven

## **VI. Bekanntmachungen**

Publikationen	Art. 42	<p>Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane der Gesellschaft bezeichnen.</p> <p>Mitteilungen an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser erfolgen mit gewöhnlicher Post.</p>
---------------	---------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## **VII. Bank - und Geschäftsgeheimnis**

Schweigepflicht	Art. 43	<p>Die Gesellschaftsorgane, alle in der Bank tätigen oder sonstwie beauftragten Personen, sind während und auch nach ihrer Tätigkeit bei der Bank verpflichtet, über alle Angelegenheiten und Geschäfte der Bank und ihrer Kunden strengste Verschwiegenheit zu wahren. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Auskunftspflichten.</p> <p>Zu widerhandlungen unterliegen den gesetzlichen Strafbestimmungen.</p>
-----------------	---------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## **VIII. Fusion und Liquidation**

Fusion, Liquidation	Art. 44	<p>Die Generalversammlung kann jederzeit, nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, die Auflösung der Gesellschaft bestimmen.</p> <p>Für die Fusion und die Liquidation gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes.</p>
---------------------	---------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## **IX. Schluss- und Uebergangsbestimmungen**

Inkrafttreten	Art. 45	<p>Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 25. April 1997 beschlossen worden und ersetzen jene vom 9. März 1990. Sie treten</p>
---------------	---------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

9524 Zuzwil, 26. April 1997

Bank in Zuzwil

Der Präsident  
Arthur Gerber

Der Sekretär  
Niklaus Kegel

.....

.....

Die ersten Statuten der Bank in Zuzwil datieren vom Gründungsjahr als Ersparnisanstalt im Jahre 1904.

Statutenneufassungen oder Teilrevisionen erfolgten in den Jahren 1938, 1948, 1961, 1971, 1974, 1982 (AG-Gründung) 1990.

Genehmigung der Eidgenössischen Bankenkommission vom...31.Januar 1997.....